

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 2 (1876)  
**Heft:** 31

**Artikel:** Pestalozzi : II.  
**Autor:** Zehnder-Stadlin, Josephine  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-238048>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Pestalozzi.

Von Josephine Zehnder-Stadlin.

### II.

Im Vorwort zum ersten Band sagt die Verfasserin: „Wie, durch welche Einflüsse, Bethätigungen und Anschauungen ist Pestalozzi geworden, was oder wie er ist? Durch den Geist der Zeit, der im Staat, in der Kirche, Schule und Familie und in einzelnen Vorgängen sich offenbart.“ „Man muss jene Zeit, aus der Pestalozzi hervorgegangen, auch im Kleinlichen und noch Schlimmeren kennen, um Pestalozzi's Individualität und sein edles Wesen und Ringen zu erfassen.“

Das Buch will also zunächst eine Kulturschilderung aus dem zürcherischen Gemeinwesen im 18. Jahrhundert (zweite Hälfte) bieten. Was die ganze Zeichnung äusserst werthvoll macht, das sind die Originalstriche, bestehend in zeitgenössischen amtlichen Erlassen, privaten Schilderungen, Briefen etc. In sechs Abschnitten gestalten sich Bilder nach folgender Zusammenordnung: Aus dem Staatsleben (150 Stn.), Aus dem Familienleben (50 Stn.), Junge Leute (110 Stn.), Männer (360 Stn.), Allerlei zur Charakteristik der Zeit (140 Stn.).

Der Gesamttinhalt dieses ersten Bandes ist eine grossartige Fundgrube merkwürdiger geschichtlicher und persönlicher Silhouetten, die oft einen eigenthümlichen Gegensatz bilden zur Gegenwart, doch zuweilen auch auffällig mit ihr einig gehen. Dort Bevormundung bis in's Herz hinein, heute Emanzipation von Autoritäten: darin liegt die totale Verschiedenheit! Und diese vollständige Umstürzung der Verhältnisse hat sich innert der Zeitfrist eines Jahrhunderts gestaltet! Kein Wunder, dass für konservative Naturen die jetzige Luft allzu schwül und unbehaglich weht!

Zur Darlegung dieser gewaltigen Veränderungen in unserm sozialen Leben, geben wir vorab kurze Auszüge aus dem grossen Sittenmandat vom 4. März 1774, (ein Buch 9 Seiten stark). Aus seinem Wortlaut zu schliessen, ist es grossentheils eine Aufrischung früherer, zum Theil schon Waldmann'scher Erlasse.

„Beide, Burgermeister und Kleine und Grosse Räte, so man nennt die Zweihundert der Stadt Zürich, thun hiermit männiglich kund, dass Wir in Kraft Unserer aufhabenden Pflichten uns genöthigt sehen, theils um einreissenden Lastern und Sünden den Riegel zu stecken, theils um durch schleunige und ungleissnerische Busse den Zorn des Höchsten von Uns abzuwenden, gegenwärtiges Mandat ausfertigen zu lassen. . . . Und ist nun Unser Wille und Meinung, dass jedermann sich sorgfältig hüte vor Lästerung der heiligen und hohen Majestät Gottes, vor Missbrauch seines hohen und theuren Namens und der heiligen Sakramente, vor gottvergessenem Missbrauch des Eides, vor dem je länger je mehr bei Jungen und Alten überhandnehmenden Fluchen und Schwören, vor Lachsnerei und abergläubischem Segnen. . . . Nebstdem soll auch verboten sein das neuerdings aufgekommene Halten von Mittag-mahlzeiten in Gesellschaften und das Visitenmachen vor und während der Abendpredigt, sowohl in Schenkhäusern als Zünften, sodann das in Schwung gekommene Herumtragen von Spanischbrod und Küchlenen vor vollendeter Abendpredigt, wodurch der Gottesdienst versäumt und der Tag des Herrn unverantwortlich entheiligt wird. . . . Ferner sollen die Wächter bei den Thoren vor Schluss der Abendpredigt niemanden aus der Stadt lassen. . . . Während der Zeit der Dienstagspredigten soll alles Fahren, Holzschneiden und andere Arbeit, das Auswäshen der Wäsche an den Dienstagen aber des Gänzlichen verboten sein. . . . An den wöchentlichen Abendgebetstagen, also am Mittwoch und Samstag, sollen alle Zunft-, Gesellschafts- und Wirthshäuser für alle bürgerlichen Zusammenkünfte geschlossen sein. Nur

Ehrenmahlzeiten infolge von Wahl oder Beförderung an demselben Tag mögen zu Mittwochen gehalten werden. . . . Der Ehrenmahlzeiten halber auf den Zünften ist Unsere Meinung, dass dabei alles Geflügel, Konfekt, Zuckerwerk und fremde Weine sowohl als das stark einreissende Thee- und Kaffeetrinken, auch Tabakrauchen gänzlich verboten sein soll bei 50 Pfund Busse. . . . Es ist auch Unser ernstliche Wille, dass die alten und jungen Weibspersonen mit rings um den Hals geschlossenen Göllern in die Kirche gehen, wie Wir ebenso alles Tragen von Spitzen, seidenen sowohl als leinenen, bei 100 Pfund Busse verbieten, mit den Ausnahmen jedoch, dass Wir den Weibspersonen auf Zusehen hin an ihren Häublenen eine bescheidene Gattung von Spitzen, welche nicht mehr als einen Zoll breit sind, zu tragen zugelassen haben wollen. . . . Der Gutjahrsgeschenke halber soll es dabei verbleiben, dass das erste mit höchstens einem Dukaten und die übrigen bis zum 12. Jahre, nicht länger, jedes mit einem halben Gulden abgefertigt, auch das zwölfte nicht anders abgeletzt werde, — nicht bloss bei 50 Pfund Busse, sondern auch bei Konfiskation der gemachten grössern Verehrungen. . . . Endlich thun Wir Hochobrigkeitlich gebieten, dass männiglich vor dem Tadel unserer bestgemeinten Mandate, Urtheile und Erkenntnisse sich hüte und des Gänzlichen enthalte.“

Vollster Schutz der Kirche! Der Schule dagegen gedenkt das Sittenmandat mit keinem Wort; sie galt damals noch nicht als Faktor im Volksleben.

### Berichtigung.

Auf die in No. 26 des „Pädag. Beobachters“ gestellte Frage, wie es sich mit zwei daselbst berührten Stellen aus dem Jahresberichte über das Lehrerinnenseminar in Winterthur verhalte, ist der Unterzeichnete im Falle, Folgendes zu antworten:

Nachdem das Projekt einer vollständig ausgebauten Mädchenschule im Schoosse der Winterthurer Schulbehörden durchberathen war, wurde für gut befunden, vor Begrüssung der Gemeinde sich durch eine einlässliche Zuschrift an den h. Regierungsrath zu vergewissern, welche Stellung der Staat diesem Projekt gegenüber einzunehmen und speziell, welche Mithülfe er dem ganzen Unternehmen zuzuwenden gedenke.

In dem bezüglichen Schreiben (datirt den 7/13. Oktb. 1875) heisst es u. A.: „Der Stadt Winterthur muss daran gelegen sein, der projektierten Anstalt einen gewissermassen staatlichen Charakter, d. h. die staatliche Anerkennung des Lehrerinnenseminars zuertheilt zu wissen. Dies schliesse in sich, dass wenn die Zahl der Aspirantinnen für die Conkurrenzprüfung eine erheblichere ist, diese Prüfung unter staatlicher Kontrolle in Winterthur selbst abzuhalten wäre, wofür unserer Meinung nach die Maturitätsprüfung am hiesigen Gymnasium und an der Industrieschule ein Präcedenz bildet. Im Hinblick auf die Opfer, welche unser Gemeinwesen für die höhern Schulen von jeher gebracht hat, glaubt es hoffen zu dürfen, dass der Staat sich mit Zusehung eines erklecklichen jährlichen Beitrages an die Kosten des einzurichtenden Seminars der Anstalt zugleich die wünschbare moralische Unterstützung werde angedeihen lassen. Um dieser Staatshülfe sich zu versichern, macht die Stadt sich verpflichtet, ihr Lehrerinnenseminar im Grossen und Ganzen dem Staatsseminar in Küsnacht parallel zu gestalten, und ungefähr dasselbe Ziel aufzustellen und im Auge zu behalten, welches im Lehrplan für das Seminar Küsnacht von 1874 aufgestellt ist. Da unsere Anstalt in keiner Weise eine Konkurrenzanstalt Küsnacht gegenüber sein will, sondern aus hiesigen Bedürfnissen organisch sich entwickelte, so muss sie sich auch eine gewisse Freiheit in ihrer Gestaltung vorbehalten. Im Besondern erscheint es als durch-